jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/17 3Ob144/80, 3Ob67/81, 3Ob585/84 (3Ob586/84), 3Ob35/86, 3Ob76/86, 7Ob513/87, 4Ob533/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1980

Norm

ABGB §297 B
ABGB §417
ABGB §418
ABGB §435

Rechtssatz

Entscheidend dafür, ob ein Gebäude durch seine Errichtung kraft Gesetzes zum (unselbstständigen) Bestandteil des Grundes und damit Eigentum des Liegenschaftseigentümers wird, ist nicht, ob es ohne wesentliche Zerstörung der Substanz wieder demontiert werden kann, sondern die Belassungsabsicht des Erbauers. Es kommt dabei nicht auf die (unkontrollierbare) innere Absicht der Erbauers, sondern deren äußeren Erscheinungsbild an, das vornehmlich aus dem Zweck des Gebäudes, aber auch seiner Beschaffenheit oder anderen Umständen erschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 144/80
  Entscheidungstext OGH 17.12.1980 3 Ob 144/80
  Veröff: JBl 1981,479
- 3 Ob 67/81
  Entscheidungstext OGH 24.02.1982 3 Ob 67/81
  Beisatz: Eine auf dauernde Verbindung gerichtete Absicht ist anzunehmen, wenn dem Zweck, zu dessen Verwirklichung der Bau errichtet wurde, keine bestimmten zeitlichen Schranken innewohnen. (T1) Veröff: JBl 1982,481 (kritisch Hanel)
- 3 Ob 585/84
  Entscheidungstext OGH 12.12.1984 3 Ob 585/84
  nur: Entscheidend dafür, ob ein Gebäude durch seine Errichtung kraft Gesetzes zum (unselbstständigen) Bestandteil des Grundes und damit Eigentum des Liegenschaftseigentümers wird, ist die Belassungsabsicht des Erbauers. Es kommt dabei nicht auf die (unkontrollierbare) innere Absicht der Erbauers, sondern deren äußeren Erscheinungsbild an, das vornehmlich aus dem Zweck des Gebäudes, aber auch seiner Beschaffenheit oder anderen Umständen erschlossen werden kann. (T2)

Beisatz: Wesentlich ist der Mangel der Absicht, das Bauwerk beständig auf dem fremden Grund zu belassen; dieser Mangel der Absicht muss objektiv in Erscheinung treten und ergibt sich entweder durch die Bauweise des Gebäudes oder durch ein von vornherein zeitlich begrenztes Grundbenützungsrecht, auf dessen Grundlage mit Einverständnis des Grundeigentümers gebaut wurde. (T3)
Veröff: NZ 1986,226 (Hofmeister)

- 3 Ob 35/86
  Entscheidungstext OGH 02.07.1986 3 Ob 35/86
  Auch
- 3 Ob 76/86
  Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 76/86
  Nur T2; Beis wie T1; Beisatz: Die Errichtung auf Grund eines zeitlich beschränkten (dinglichen oder obligatorischen) Grundbenutzungsrechtes tut den zeitlich begrenzten Zweck dar. (T4)
  Veröff: SZ 59/156 = NZ 1987,107 (dazu Hofmeister NZ 1987,109)
- 7 Ob 513/87
  Entscheidungstext OGH 16.04.1987 7 Ob 513/87
  Vgl; Beisatz: Wurde eine Garage in der Absicht errichtet, dass sie stets auf der Liegenschaft bleiben soll, handelt es sich um einen unselbstständigen Bestandteil der Liegenschaft, der sonderrechtsunfähig ist. (T5)
  Veröff: SZ 60/66 = EvBl 1987/143 S 533
- 4 Ob 533/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 4 Ob 533/91
  Vgl auch; Veröff: WoBl 1992,13 (Würth)
- 2 Ob 561/91
  Entscheidungstext OGH 14.10.1991 2 Ob 561/91
  Nur T2; Beis wie T3
- 7 Ob 646/92
  Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 646/92
  Auch; Beis wie T4
- 1 Ob 513/93
  Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 513/93
  Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 66/38 = NZ 1994,15
- 3 Ob 144/93
  Entscheidungstext OGH 12.01.1994 3 Ob 144/93
  Auch; nur T2; Veröff: SZ 67/1
- 7 Ob 222/00y
  Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 222/00y
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Rampe (Stahlgestell mit Holzbrettern) ist kein Gebäude. (T6)
- 3 Ob 58/02d
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 58/02d
  Vgl auch; nur: Entscheidend dafür, ob ein Gebäude durch seine Errichtung kraft Gesetzes zum (unselbstständigen) Bestandteil des Grundes wird, ist die Belassungsabsicht des Erbauers. (T7)
  Beisatz: Maßgeblich ist die Belassungsabsicht durch den Erbauer im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, in concreto bei Beginn der Arbeiten am Bauwerk. (T8)
- 5 Ob 28/04k
  Entscheidungstext OGH 03.08.2004 5 Ob 28/04k
  Vgl; nur: Es kommt dabei nicht auf die (unkontrollierbare) innere Absicht der Erbauers, sondern deren äußeren Erscheinungsbild an, das vornehmlich aus dem Zweck des Gebäudes, aber auch seiner Beschaffenheit oder anderen Umständen erschlossen werden kann. (T9)
  Beisatz: Hier: Auf einem Steinfundament mit einem Grundriss von 4m x 6m errichtete, eingeschoßige, hölzerne Schihütte. (T10)
- 5 Ob 278/07d

Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 278/07d
Vgl auch; Beis ähnlich wie T8; Veröff: SZ 2008/26

- 5 Ob 144/08z
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 144/08z
  Vgl; Beis wie T8
- 7 Ob 27/13s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 27/13s
  nur T7; Veröff: SZ 2013/52
- 3 Ob 19/14m
  Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 19/14m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Panoramastraße (T11)
- 6 Ob 38/14b
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 38/14b
  Auch; Beisatz: Es kommt bei der Belassungsabsicht nicht auf die unkontrollierbare innere Absicht des Erbauers, sondern auf objektiv erkennbare Umstände an. Das Fehlen der Belassungsabsicht muss in äußerlich kundbarer Weise zutage treten, weil auch im Recht der Superädifikate ein Mindestmaß an Publizität gewahrt bleiben soll. (T12)
- 5 Ob 190/14y
  Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 190/14y
  Vgl auch
- 2 Ob 79/19k
  Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 79/19k
  Beis wie T3
- 5 Ob 167/21a
  Entscheidungstext OGH 06.04.2022 5 Ob 167/21a
  nur T7; Beis wie T8; nur T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0009865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at